

Begründet
1877.

Die Tagesausgabe
kostet vierteljährlich
ins Beleg Nagold und
Hochstetter 1.00
außerhalb 1.05.

Die Wochenausgabe
(Schwarzwälder
Sonntagblatt)
kostet vierteljährlich
50 Pfg.



Verlagspreis
Nr. 11.

Anzeigenpreis
bei einmaliger Ein-
rückung 10 Pfg. die
einseitige Zeile;
bei Wiederholungen
entsprechender Rabatt.

Reklamen 15 Pfg.
die Zeile.

Unparteiische Tageszeitung und Anzeigebblatt, verbreitet in den Oberamtsbezirken Nagold, Freudenstadt, Calw u. Neuenbürg.

Nr. 62.

Verlagsort Altensteig-Stadt.

Dienstag, den 15. März.

Amtsblatt für Pfalzgrafenweiler.

1910.

Der Postbote

kommt in den nächsten Tagen zu denjenigen Lesern, welche ihre Zeitung durch die Post zugestellt erhalten, um das Zeitungsgeld für das bevorstehende neue Quartal einzuziehen.

Tagespolitik.

Luftschiff-Übungen, an welchen Ballons jeder Gattung teilnehmen sollen, werden im April und Mai in Köln abgehalten werden. Die Übungen sollen vor allem der Ausbildung von Offizieren und Ingenieuren dienen und zu weiteren Versuchen mit der Funken-Telegraphie.

Zur Aufbesserung der Beamten- und Lehrer-Gehälter in seinem Lande hat der Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe aus seinem Vermögen den Betrag von 100 000 Mark zur Verfügung gestellt. Diese Summe fällt um so mehr ins Gewicht, als der Fürst, der freilich ein erhebliches Vermögen besitzt, keine Zivilliste aus seinem kleinen Lande, das rund 50 000 Bewohner zählt, bezieht. Er hat schon wiederholt solche Zuwendungen gemacht.

Der Zentralausschuß der Fortschrittlichen Volkspartei erläßt einen Aufruf, worin er zum Eintritt in die neue Partei auffordert: „Alle Anhänger der nunmehr geeinigten Parteien fordern wir auf, in der Fortschrittlichen Volkspartei mit alter Treue fortzuwirken. Aufgefordert und willkommen sind auch jene, die sich zu einer freiheitlichen Staats-Auffassung bekennen, aber bisher wegen der Partei-Zersplitterung bei Seite standen.“

Eine Rede über die deutsch-englischen Beziehungen hielt der sieben aus London heimgekehrte Bruder des Kaisers, Prinz Heinrich von Preußen, auf einem Fest-Banquet in Hamburg. Er führte darin aus, daß uns von der englischen Regierung eine aufrichtige Freundschaft entgegengebracht werde, und in London von kriegerischen Gedanken ebensowenig die Rede sei, wie in Berlin. Zum Schluß trank der Prinz auf die Kameradschaft zwischen dem deutschen Seeoffizier und Kaufmann, die beide im Auslande große Missionen zu erfüllen hätten. Weiter sagte der Prinz noch: Er sei in keiner bestimmten Mission in England gewesen, aber habe mit vielen maßgebenden Männern drüben gesprochen und überall Freundschaft, Liebe und Offenheit gefunden. Nichts dürfe unterbleiben, das Vertrauen der beiden Mächte, das schon wesentliche Proben gezeitigt habe, zu stärken. Die Deutschen und die Engländer hätten ja in China Schulter an Schulter gekämpft und dabei gelernt, wie bedeutsam ein rechtes Vertrauen sei. Wie die Offiziere von der Marine, erfüllt auch der Kaufmann im Uebersee-Gebiet wichtige kulturelle Aufgaben. Deshalb trinke er auf die Kameradschaft zwischen Seeoffizier und Kaufmann. — Der Prinz hat Recht, wenn er sagt, die englische Regierung hege gegen uns nichts Schlimmes. Wie es aber sonst drüben zugeht, dafür haben wir zuviel Beweise aus den Londoner Zeitungen.

Zu den englischen Märzgeleien über die deutsche Flotte schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“: „Von einer dreieinstufigen Gleichheit der deutschen Flotte mit der britischen können nur phantastische Köpfe träumen. Die deutsche Flotte wird neben der englischen stets nur eine bescheidene Stellung einnehmen; ihre Entwicklung zu einer wirksamen Verteidigungswaffe, die sich gegen keine einzelne fremde Macht richtet, wird sie aber mehr und mehr zu einem Friedens-Instrument gleich dem deutschen Heere werden lassen.“

Deutscher Reichstag.

Berlin, 14. März.

Auf der Tagesordnung stehen die **Etats des Reichskanzlers und des Auswärtigen Amtes**. Abg. Bonderscheer (Zentr.) erklärt: Meine politischen Freunde sind für eine Unterstützung der internationalen Schiedsgerichtsbewegung. Nach der bestehenden Verfassung von Elsaß-Lothringen ist der Reichstag dessen gesetzgebende Körperschaft, das Landesparlament aber höchstens ein Hilfsorgan. Das ist ein schwer zu ertragender Zustand. Elsaß-Lothringen muß den anderen Bundesstaaten gleichgestellt werden. Reichstag und Bundesrat müßten als Faktor der Landesgesetzgebung vollständig ausscheiden. Ferner wünschen wir Einführung des Reichstagswahlrechtes für den Landesauschuß. Die von dem Reichskanzler geforderten Garantien werden von den Elsaß-Lothringern voll erfüllt. Die Bestrafung des Abg. Wetterle in dem bekannten Beleidigungsprozeß war unverhältnismäßig hart. Eine nationalistische Partei mit französischen Tendenzen existiert nicht. Präsident Graf Schwerin-Löwisch teilt mit, daß zuerst über die elsass-lothringische Frage, dann über die allgemeine äußere und innere Politik und endlich über die Resolutionen gesprochen werden soll.

Die elsass-lothringische Frage.

Abg. Dr. Gregoire (Els.-Lothr.): Schwerer als die Zuständigkeit des Reichstages ist die Abhängigkeit vom Bundesrat. Wir erstreben bundesstaatliche Selbständigkeit bei Ausschaltung des Bundesrats und Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für die Landesvertretung, die möglichst noch vor der Einführung der Verfassung erfolgen soll. Die große Mehrheit der Bevölkerung mißbilligt es, daß eine edelmütige, wenn auch nicht kluge Privathandlung der Gräfin Wedel in die öffentliche Diskussion getragen worden ist und daß dadurch die von einem starken Willen getragene Politik unseres Staatshalters angegriffen wurde. Wir wollen Deutsche sein und ein deutscher Bundesstaat werden. Das werde auch in Frankreich Genugtuung und eine Abspannung hervorrufen und eine weitere Annäherung zu Frankreich würde allgemein anerkannt werden. Abg. Böhle (Soz.): In der Forderung der französischen Sprache für die Volksschulen, die lediglich wirtschaftliche Bedeutung hat, ist sich die ganze Bevölkerung einig, ebenso in der Forderung der Autonomie. Man sollte auch, wie in Frankreich, die Kirche vom Staate trennen. Mit der jetzigen Regierungsweise ist man nicht bloß in Elsaß-Lothringen, sondern in ganz Deutschland unzufrieden. Abg. Naumann (Fortschr. Bp.): Deutschland hat den Elsaß-Lothringern den Umtausch der Staatsangehörigkeit zu schwer gemacht. Wirtschaftlich hat das Land Vorteile gehabt. Für die Erfüllung seiner politischen Wünsche hat Deutschland jedoch zu viel schulmeisterliche Aengstlichkeit bewiesen. Abg. Ricklin (Els.): Der Landesauschuß besteht nicht aus illoyalen Notabeln, die im Herzen Franzosen sind. Der sogenannte Rationalismus ist nichts als berechtigter Partikularismus, der in letzter Zeit zu schroff aufgetreten ist. Erhalten wir die Autonomie, so wird sich Elsaß-Lothringen von keinem Land an Loyalität übertreffen lassen. Abg. Höffel (Reichsp.): Die Erklärung des Reichskanzlers wird das Gefühl des Mißtrauens in Elsaß-Lothringen zum größten Teil beheben. Die Autonomie wird ein Werk der Versöhnung zwischen den nationalen Gegensätzen sein. Abg. Fehrenbach (Ztr.): Hoffentlich wird der angekündigte Entwurf so beschaffen sein, daß er Elsaß-Lothringen fester an das Reich knüpft. Abg. v. Dzilembowski (Pole): Wir empfinden volle Sympathie mit den Elsaß-Lothringern und freuen uns, daß ihr Wunsch nach Autonomie bald erfüllt werden soll. Abg. Emmel (Soz.): Die Frage der nationalen Garantien hätte längst als erledigt betrachtet werden müssen. Die Einführung des Reichstagswahlrechtes für die Landesvertretung ist notwendig. Abg. Haub (Ztr.) dankt allen Parteien, einschließlich der sozialdemokratischen, daß

sie heute die elsass-lothringische Frage so wesentlich gefördert haben, ebenso dem Reichskanzler für den in Aussicht gestellten Entwurf. Damit schließt die Besprechung über Elsaß-Lothringen. Es folgt die allgemeine Debatte über

die innere Politik.

Abg. Haubmann (Fortschr. Bp.): Eine Verminderung der Spannung zwischen Frankreich und Deutschland ist freudig zu konstatieren. Besseren Beziehungen zu Italien wird das Land große Sympathien entgegenbringen. Besondere Wichtigkeit ist einem freundlichen Verhältnis zu England beizulegen. In der dänischen Grenze könnten die jetzigen Grundsätze der Regierung revidiert werden. Die innere Lage ist durchaus unklar. In der Wahlrechtsfrage widerspricht sich der Reichskanzler hier und im Abgeordnetenhaus. Die Regierung muß eine Regierungspartei hinter sich haben. — Das Gehalt des Reichskanzlers wird bewilligt und sodann die Weiterberatung auf morgen vertagt.

* Berlin, 14. März. In der heutigen Sitzung des Reichstages teilte der Reichskanzler mit, es sei ein Gesetzentwurf über die Weiterbildung der Verfassung der Reichslande fertiggestellt. Nähere Mitteilungen könnten erst nach Zustimmung der Verbündeten Regierungen gemacht werden.

Landesnachrichten.

* Nagold, 14. März. Gestern fand die Generalversammlung der hies. Handwerkerbank im Gasth. z. Traube statt. Es wurde dabei beschlossen, die unbeschränkte Haftpflicht nunmehr in eine beschränkte und die Firma Handwerkerbank in Gewerkebank umzuwandeln. Die Umwandlung der Bank in eine Genossenschaft mit „beschränkter“ Haftung ist auf die bekannten Vorgänge in der früheren Kassenführung zurückzuführen.

|| Herrenberg, 14. März. Im benachbarten Gültstein brach in vergangener Nacht um ein Uhr in der großen Zehntscheuer Feuer aus, das in kurzer Zeit trotz des energischen Eingreifens der Feuerwehr die Scheuer und eine andere größere Scheuer des Gottl. Unsöld und des Sattlermeisters Dietter einscherte. Auf dem Brandplatze war auch die hiesige Feuerwehr erschienen. — In Bondorf wurde am Samstag Sattlermeister Böckle von einem Pferd geschlagen und dadurch an der Leber und den Rippen schwer verletzt.

|| Rottweil, 14. März. Der Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Rottenmünster, Sanitätsrat Dr. Wiedenmann, wurde gestern Abend gegen zehn Uhr, als er mit seinem Sohne zu Fuß von hier nach Rottenmünster ging, von einem Radsfahrer, der im Dunkeln ohne Laterne daherkam, überrennt. Dr. Wiedenmann erlitt einen Schädelbruch und starb heute früh, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Der Verstorbene hat ein Alter von 55 Jahren erreicht.

|| Bellingen, O.A. Rottweil, 14. März. Heute nacht gegen 11 Uhr brach hier wieder Feuer aus. Es brannte das Wohnhaus des August Peter nieder.

|| Balingen, 14. März. Die Trikotarbeiter unseres Bezirks sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Bereits haben sämtliche Arbeiter der drei Balingener Trikotfabriken ihre Kündigung eingereicht. In Tailsingen soll die Kündigung mit dem nächsten Jahrtag erfolgen.

|| Tuttlingen, 14. März. Ein bedauerlicher Unglücksfall ereignete sich am Samstag dadurch, daß das zweieinhalbjährige Mädchen des Kaufmanns Ernst Reinhardt so unglücklich aus dem Sportwagen fiel, daß es kurze Zeit darauf an den durch den Sturz erlittenen Verletzungen gestorben ist.

|| Stuttgart, 14. März. Gestern tagte hier im Stadtgarten die Generalversammlung der Vereinigung württ. Verkehrsbeamten des niederen Dienstes, zu



Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Einkommen- Steuererklärungen für das Steuerjahr 1910.

In Gemäßheit von Art. 44 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Einkommensteuer (Reg. Bl. S. 261), werden alle diejenigen Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und Vereine, sowie die Personvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl), deren steuerbares Einkommen 2600 Mk. und darüber beträgt, und ferner ohne Rücksicht auf den Betrag ihres steuerbaren Einkommens, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften und alle Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen unter 2600 Mk., welche ein Formular zur Steuererklärung zugesandt erhalten, aufgefordert,

spätestens bis 8. April d. J.,

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ansolgung eines solchen bei dem Bezirkssteueramt oder bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die Personvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 48 des Gesetzes von deren Vertretern abzugeben. Die Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht imstande sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können hierzu Bevollmächtigte bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch eine in Urchrift oder beglaubigter Abschrift zu den Akten des Bezirkssteueramts zu gebende Vollmachtsurkunde auszuweisen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren Vertretern betrifft die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist nach dem vorgeschriebenen Formular schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigten mit einem ihr Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz eines Bezirkssteueramts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl entweder bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer oder bei dem Bezirkssteueramt zu erfolgen. Soweit hienach gestattet ist, die Steuererklärung bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer abzugeben, hat die letztere eine verschlossen abgegebene schriftliche Steuerer-

klärung unersöffnet dem Bezirkssteueramt vorzulegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Außenseite des Umschlages angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie die rechtsfähigen Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften haben mit den Steuererklärungen auch ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen vorzulegen.

Der Steuerpflichtige, welcher nach erfolgter Zusendung eines Formulars zur Steuererklärung, ungeachtet nochmaliger Mahnung, eine Steuererklärung innerhalb der in der Mahnung festgesetzten weiteren Frist nicht abgibt, verliert nach Art. 49 des Gesetzes für das betreffende Steuerjahr das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission, sofern nicht Umstände nachgewiesen werden, welche die Verschuldung entschuldigen können.

Wegen Steuervergütung wird nach Art. 70 des Gesetzes mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Abgabe bestraft:

1. wer wesentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der im Einschätzungs- oder Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen
 - a) in betreff seines steuerbaren Einkommens oder in betreff des Einkommens der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verfüzung der Steuer zu führen,
 - b) steuerbares, für die Bemessung des Steuerfußes in Betracht kommendes Einkommen, welches er nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt;
2. wer zur Begründung eines Anspruchs auf Ermäßigung der festgestellten Einkommensteuer wesentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht und dadurch eine Herabsetzung der Steuer zu Unrecht erlangt.

Die Verfehlung wird jedoch straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unrichtige oder unvollständige Angabe bei einer mit der Anwendung des Gesetzes befaßten Behörde berichtigt oder ergänzt oder das verschwiegene Einkommen angegeben und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine Nichtigstellung von seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Nichtigstellung von seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten deselben zur Last fallende Verfehlung straffrei zu lassen.

Den Steuerpflichtigen wird — bei etwaigen Zweifeln hinsichtlich der von ihnen abzugebenden Steuererklärung — empfohlen, sich an das unterzeichnete Bezirkssteueramt zu wenden, welches zu sachgemäßer Beratung und Beibringung der Steuerpflichtigen gerne bereit ist. Ein Auszug aus dem Einkommensteuergesetz und den hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie eine Anleitung zur Berechnung des landwirtschaftlichen und des gewerblichen Einkommens werden den Steuerpflichtigen auf Verlangen von dem Bezirkssteueramt unentgeltlich abgegeben.

Altensteig, den 12. März 1910.

Fromlet, Kam.-Verw.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Pfalzgrafenweiler belegenen im Grundbuch von Pfalzgrafenweiler Heft 288 Abteilung I Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des

Gottlieb Kausor, zum Köhle in Pfalzgrafenweiler u. seiner Ehefrau Friederike geb. Koch

eingetragenen Grundstücke nämlich		
Parz. No.:	Culturart u. Fläche	Oberörtl. Schätzung vom 23. Febr. 1910.
176	1 a 43 qm Gebäude, die Wirtschaft zum Köhle,	12 000 Mk. —
94	34 „ Gemüsegarten	
95	5 „ 22 „ Gras- u. Baumgarten	
136	18 „ 01 „ Wiese	1500 Mk. —
532	17 „ 34 „ Acker	500 Mk. —
2070	28 „ 64 „ Acker	900 Mk. —
1207/3	23 „ 06 „ Acker	1300 Mk. —
1207/2	9 „ 65 „ Acker	
866	16 „ 63 „ Acker	650 Mk. —

**am Mittwoch, den 4. Mai 1910
vormittags 10 Uhr**

auf dem Rathause in Pfalzgrafenweiler versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einwillige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt.

Pfalzgrafenweiler, den 10. März 1910.

**Kommissär:
Burster.**

C. W. Duz Nachfolger, Friedrich Bühler jr. Altensteig

empfiehlt auch heuer wieder in anerkannt reinen gutfeimenden Qualitäten

Landwirtschaftliche Sämereien zu billigsten Tagespreisen.

Dreiblättrigen Kleesamen Erfäher, Steyr. und nordfranz. Ausstück	Raygras, franz., engl. u. ital. Honiggras u. Rnaulgras
Enzigen Kleesamen franz. Luzern	Wiesentrispen u. Schwingel Grassamenmischung beste Sorten
Weiß-, Wiesen- oder Steinlees Schweden- oder Bastardlees Geld-, Hopfen- oder Zetterlees- Alee	Saatwälden, Höhenloher habersfreie Königsberger Futtererbsen, schwedische Pelnamen, echter Seeländer
Timothygrasfasen ff. la.	

Ferner:

Garten-Samen aller Art

sowie

Stechzwiebel und Bohnen

in tadellos keimfähiger Ware billigt
bei Obigem.

Hochzeits-Karten

fertigt rasch und billig

W. Rieter'sche Buchdruckerei

Einfach möbliertes

Zimmer

mondiglich mit Klavier wird bis
20. ds. zu mieten gesucht.
Gest. Offerten mit Preisangabe
an die Exp. d. Bl. erbeten.

Altensteig.

Bestellungen für die Karwoche
auf

Seefische



- Schellfische
- Seelachse
- Schollen
- Kotzungen
- Seehechte
- Zander

nimmt bis Freitag Vormittag 18.
März entgegen

Chr. Burghard jr.

Spielberg.

Einen neuen starken

Einspänner- Wagen

mit hart holzernen Leitern hat zu ver-
kaufen

F. Bühler Schmied.

Einen schönen

Eber

zur Bedienung Sindinger Ab-
stammung hat

der Obige.

Schönegründ.

Kartoffeln!

Schöne, gelbe, runde Wald-
dorfer Kaufe

30—50 Ztr.

Bitte Offerte franco hier.

C. Hornberger.

Pfalzgrafenweiler. la. geruchloses, rötliches Bodenöl

empfiehlt per kg. zu 50 Pfg.
Blechkanen hiezu in
allen Größen vorrätig.

Friedr. Jung.

Gesucht

auf 15. April in kinderloses Pfarr-
haus bei Heilbronn ein durch-
aus braves, tüchtiges

Mädchen

für Küche und Hausarbeit. Zweites
Mädchen vorhanden. Anfangsgehalt
180—200 Mk.

Schriftliche Angebote an die Exp.
ds. Bl. erwünscht.

Gestorbene.

Hallwangen: Friedrich Hofer, 49 J.
Bad Liebenzell: David Daisch z. untern
Mühle.

Freudenstadt: Gottfried Schmeltz,
Zuchmacher, 82 J.

Stuttgart: Adolf Rabel, Kaufmann,
73 J.

Stuttgart: Wilhelm Mathes, früher
Professur bei S. Frank Söhne,
Ludwigsburg, 65 J.

Cannstatt: Alfred Beckert, Kauf-
mann, 48 J.

Ludwigsburg: Auguste Schäbelin,
geb. Klein, Schultzeisen Ww., 75 J.



**Öffentliche Aufforderung
zur Abgabe der Kapitalsteuer-
erklärungen**
für das Steuerjahr 1910.

In Gemäßheit von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Kapitalsteuer (Reg.Bl. S. 313), werden alle Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und Vereine, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche einen steuerbaren Ertrag aus Kapitalen und Renten beziehen, aufgefordert,

Spätestens bis 8. April d. J.,

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ausfüllung eines solchen bei dem Kameralamt oder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer (dem Ortsvorsteher oder der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer) verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die steuerpflichtigen Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 13 des Gesetzes von deren Vertretern abzugeben. An Stelle des im Konkurs befindlichen Gemeinschuldners hat in Ansehung der Konkursmasse der Konkursverwalter die Steuererklärung abzugeben. Die Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht imstande sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können hiezu Bevollmächtigte bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch eine in Ueberschrift oder beglaubigter Abschrift zu den Akten des Kameralamts zu gebende Vollmachtsurkunde auszuweisen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigten mit einem ihr Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz des Kameralamts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl entweder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer oder bei dem Kameralamt zu erfolgen. Soweit hienach gestattet ist, die Steuererklärung bei dem Aufnahmebeamten abzugeben, hat der letztere eine verichlossen abgegebene schriftliche Steuererklärung unersöffnet dem Kameralamt vorzulegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Außenseite des Umschlags angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Wenn der Steuerpflichtige zugleich eine Steuererklärung für die Einkommensteuer gemäß Art. 38 Abs. 1 und 2 des

Einkommensteuergesetzes abzugeben hat, so ist die Kapitalsteuererklärung an demselben Ort wie die Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wegen Steuergefährdung wird nach Art. 23 des Gesetzes mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Steuer bestraft, wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der im Steuererklärungs- oder Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen über den der Besteuerung unterliegenden Ertrag aus seinen Kapitalen und Renten oder aus Kapitalen und Renten des von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen, oder wer wissentlich durch gänzliche Unterlassung einer Steuererklärung oder Erstattung einer unwahren Fehlanzeige einen solchen Ertrag, welchen er nach den Vorschriften des Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, ganz verschweigt.

Als gefährdet gilt die Steuer je für das betreffende Steuerjahr, wofern sich nicht aus Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes die Berechnung der Steuer auf eine längere Zeit ergibt.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Steuererklärung mit Abgabe der schriftlichen oder mündlichen Erklärung bei der betreffenden amtlichen Stelle, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit Ablauf des Steuerjahres vollendet.

Von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuererklärungen einer Person bilden eine sorgfältige Steuergefährdung, ohne Unterschied der Zeitentfernung, auf welche sie sich zurückerstrecken. Doch ist das Strafverfahren nicht über zehn Jahre rückwärts, von dem Zeitpunkt der Vollenbung der letzten, zum Tatbestand der fortgesetzten Steuergefährdung gehörigen Tätigkeit an gerechnet, zu erstrecken.

Hinsichtlich der Teilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung dann strafbar sind, wenn auf seiten des Täters nur eine Uebertretung vorliegt. Für die von einem Bevollmächtigten verurteilte Geldstrafe haftet der Auftraggeber.

Die Verfehlung ist straffrei zu lassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Steuererklärung bei einer mit der Anwendung dieses Gesetzes oder des Einkommensteuergesetzes befahnten Behörde nachgetragen oder berichtigt und hierdurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine Nichtigstellung von seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Nichtigstellung von seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten desselben zur Last fallende Verfehlung straffrei zu lassen.

Diejenigen, welche der Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 bzw. Art. 15 Abs. 5 des Gesetzes zuwider ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbcheinigung zustellender Mahnung eine Steuererklärung oder Fehlanzeige nicht rechtzeitig abgeben, ferner die Vertreter der in Art. 7 des Gesetzes bezeichneten Klassen, Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche die ihnen nach Art. 11 Abs. 4 bzw. Art. 15 Abs. 5 und nach Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbcheinigung zustellender Mahnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes.

Altensteig, den 12. März 1910.

Fromlet, Kam.-Verw.

Altensteig.
Gemüsesamen
Steckzwiebel, Bohnen
empfiehlt in nur best keimender frischer Ware
Karl Henßler sen.

Auf Ostern!

Große Auswahl in:
Gummi-Bällen
Celluloid- „
Woll- „
etc.
von 5 Pfg. an
**Schmetterlings-
Netze**

Springseile
Ballschläger
Schusser
Stein-Märbel
Glas- „
Handformen
Tänzer etc. etc.
Oierfarben

billigt bei
C. W. Lutz Nachfolger
Fritz Bühler jr.
Altensteig.

Fruchtpreise.
Calw, 9. März 1910.

Gerste	10	9 20	9
Dinkel	8 20	8 16	8 10
Haber	8	7 48	7 20

Handwerkerbank Altensteig

G. G. m. u. H.

Bilanz pro 31. Dezember 1909.

Aktiva.		Passiva.	
Rassendeband	Mk. 9965.57	Geschäftsguthaben der Mitglieder	Mk. 283 260.55
Wechsel	95 148.43	Anlehen	939 836.78
Effekten	1994.—	Schulden in laufender Rechnung	375 578.70
Guthaben in laufender Rechnung	1 329 488.60	bei Banken	21 569.95
bei Gemeinden	46 484.05	Vorausserhöbete und noch zu zahlende Zinsen	21 353.—
bei Banken	8 256.44	Vorausempfangener Diskont u. Spesen	928.75
in Vorschüssen	191 278.60	Reservefond	66 144.—
Anteile bei der Zentralkasse	7 000.—	Hilfsreservefond	9 000.—
Rückständige Zinsen	85.55	Reingewinn	17 915.51
Immobilien	26 140.—		
Mobilien	1 800.—		
	Mk. 1 735 587.24		Mk. 1 735 587.24

Gesamtsumme Mk. 12 589 450.—

Mitgliederzahl am 1. Januar 1909: 640, eingetreten 28, ausgeschieden 28.
Stand am 31. Dezember 1909: 645.

Altensteig, im März 1910.

Vorstand.

Aufsichtsrat.

Et /mannsweiler.
Am Mittwoch, den 16. März 1910
nachmittags 2 Uhr
werden gegen Barzahlung von dem Nachlaß der verst. Magdalene Wurster, Wagners Witwe folgende Gegenstände verkauft:
2 Betten samt Bettlade, 1 Kleiderkasten, 1 Küchentasten, 1 Kommode, 1 Sopha, 1 Tisch, verschiedene Stühle u. sonstiges Schreinwerk, Frauenkleider u. Weißzeug, Küchengeräth u. allgemeiner Hausrat.
Aus Auftrag:
Katschreiber Bühler.

Pfalzgrafenweiler.
Tierarzt Schneider
ist von der
Reise zurück.
Telefon Nro. 20. Wohnung beim Adler.

Das
neue Lesebuch
für die evangelischen Volksschulen I. Teil für zweites u. drittes Schuljahr ist eingetroffen und zum vorgeschriebenen Preis zu haben in der
B. Ricker'schen Buchhandlung, S. Paul, Altensteig.

